

Anmeldemappe

Waldkindergarten Baar

Gemeinde Baar (Schwaben)

Weinberg

86674 Baar (Schwaben)

Telefon: 08253 9998 -114

www.gemeinde-baar.de

Abholberechtigung

Als Erziehungsberechtigte/r meines/unseres Kindes

Vor- und Zuname des Kindes

geboren am:

Geburtsdatum

wohnhaf:

Anschrift

☞ erkläre/n ich/wir, dass mein/unser Kind von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen abgeholt werden kann:

Name, Vorname

(Telefon)

Name, Vorname

(Telefon)

Name, Vorname

(Telefon)

Name, Vorname

(Telefon)

Name, Vorname

(Telefon)

Name, Vorname

(Telefon)

Ort, Datum



Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigten

Personensorgeberechtigte

Personalien der Mutter ^{2>}

Name: _____
Vorname: _____
Straße: _____
PLZ/ Ort _____
Geburtsdatum: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Arbeitgeber:* _____
tägliche Arbeitszeiten von/bis:* _____
tagsüber telefonisch erreichbar: _____
Handy: _____
Festnetz: _____
E-Mail: _____

Personalien des Vaters ^{2>}

Name: _____
Vorname: _____
Straße: _____
PLZ/ Ort _____
Geburtsdatum: _____
Staatsangehörigkeit: _____
Arbeitgeber:* _____
tägliche Arbeitszeiten von/bis:* _____
tagsüber telefonisch erreichbar: _____
Handy: _____
Festnetz: _____
E-Mail: _____

Änderungen der oben gemachten Angaben sind der Kindertageseinrichtung sofort mitzuteilen.

(Art. 27, Art. 33 Bay KIBiG)

- 1) Diese Angaben sind u.a. zur Vertragsdurchführung gem. Art. 6 Abs. 1 S 1 b) DSGVO erforderlich.
- 2) Diese Angaben sind u.a. zur Vertragsdurchführung gem. Art. 6 Abs. 1 S 1 b) DSGVO erforderlich. Außerdem sind die Angaben erforderlich, um lebenswichtige Interessen des Kindes gem. Art. 6 Abs. 1 S 1 d) DSGVO zu schützen.
- 3) Es handelt sich hier um eine freiwillige Angabe die uns die Vertragsdurchführung im Interesse des Kindes und der Eltern gem. Art. 6 Abs. 1 S 1 b) DSGVO erleichtert. Es handelt sich um eine freiwillige Angabe, in die gem. Art. 6 Abs. 1 S 1 a) DSGVO eingewilligt werden kann.
- 4) Diese Angaben sind u.a. zur Vertragsdurchführung gem. Art 6 Abs. 1 S 1 b) DSGVO erforderlich. Außerdem sind die Angaben erforderlich, um lebenswichtige Interessen des Kindes zu schützen gem. Art. 6 Abs. 1 S 1 d) DSGVO.
- 5) Diese Angaben sind zur Vertragsdurchführung gem. Art. 6 Abs. 1 S 1 b) DSGVO erforderlich. Außerdem sind die Angaben erforderlich, um lebenswichtige Interessen des Kindes gem. Art. 6 Abs. 1 S 1 d) DSGVO zu schützen. Die Verarbeitung der besonderen Kategorie der Gesundheitsdaten ist gem. Art. 9 Abs. 2 c) DSGVO rechtmäßig, da sie zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Kindes dienen. Im Falle der Einwilligung ist die Verarbeitung der Gesundheitsdaten zudem gem. Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO rechtmäßig.

*Angabe freiwillig

Ort, Datum



Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigten

EPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger: Gemeinde Baar, Marktplatz 18, 86554 Pöttmes

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE75ZZZ00000109102

--

FAD

1 WIRD SEPARAT MITGETEILT

Mandatsreferenz

--	--

Kindertageseinrichtung

Name und Vorname des Kindes

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Name siehe oben), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweise:

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Meine/ Unsere Rechte zu dem obigen Mandat sind in einem Merkblatt enthalten, das ich/ wir von meinem/ unserem Kreditinstitut erhalten kann/ können.

Name des Kontoinhabers

Name und Vorname

Anschrift des Kontoinhabers

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Kreditinstitut

Name und Ort

Konto

BIC (Business Identifier Code)

IBAN (International Bank Account Number)

Unterschrift(en)

Ort

Datum

X

Unterschrift(en)

gilt nur für

[!] *Gebühren Kindertageseinrichtungen*

Ausweis-/Passkopie von Eltern mit Migrationshintergrund

Zum Umfang des gesetzlichen Förderanspruchs der Gemeinde (§ 21 BayKiBiG) gehört die Festlegung des Gewichtungsfaktors eines Kindes. Über die Gewichtungsfaktoren wird für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsaufwand eine erhöhte Förderung gewährt

Für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, gilt ein Gewichtungsfaktor von 1,3 (§ 21 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BayKiBiG). Der Nachweis wird über die Vorlage der Ausweis-/Passkopie der Eltern erbracht

Name des Kindes: _____

Kopie Ausweis/Pass des Vaters bitte hier einkleben:

Kopie Ausweis/Pass der Mutter bitte hier einkleben:

Informationspflicht gem. Art. 13 D GVO

(1) Im Folgenden informieren wir über die Erhebung oben genannte personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie und/oder Ihr Kind persönlich beziehbar sind, also z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen, Zahlungsdaten. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 DSGVO ist der Markt Pöttmes, Marktplatz 18, 86554 Pöttmes.

(2) Die Daten werden von uns erhoben, gespeichert und ggf. weitergegeben, soweit es erforderlich ist, um die vertraglichen Leistungen zu erbringen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a), lit. b), lit. d), Art. 9 Abs. 2 lit. a), lit. c) DSGVO. Eine Nichtbereitstellung dieser Daten kann zur Folge haben, dass der Vertrag nicht geschlossen werden kann.

Eine weitergehende Verarbeitung erfolgt nur, wenn Sie eingewilligt haben oder eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt.

(3) Wir unterhalten aktuelle technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten. Diese werden dem aktuellen Stand der Technik jeweils angepasst.

(4) Sie haben das Recht, von uns jederzeit über die zu Ihnen bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) Auskunft zu verlangen. Dies betrifft auch die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung. Zudem haben Sie das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 16 DSGVO die Berichtigung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ferner können Sie unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen. Personenbezogene Daten werden nur solange gespeichert, als es zur jeweiligen Zweckerreichung erforderlich ist. Dies entspricht in der Regel der Vertragsdauer, Gewährleistungsdauer und Garantiedauer.

Im Fall einer Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO), können Sie der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Fall des Widerspruchs haben wir jede weitere Verarbeitung Ihrer Daten zu den vorgenannten Zwecken zu unterlassen, es sei denn, es liegen zwingende, schutzwürdige Gründe für eine Verarbeitung vor, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

(5) Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen, Widerrufe oder Widersprüche zur Datenverarbeitung richten Sie bitte per E-Mail an unseren Datenschutzbeauftragten unter **datenschutz@vg-poettmes.de**.

Für nähere Informationen verweisen wir auf den vollständigen Text der Datenschutzgrundverordnung. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über datenschutzrechtliche Sachverhalte zu beschweren.

Ort, Datum

Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigten

Erklärung

Vor- und Zuname des Kindes

Geburtsdatum

übertragbare Krankheiten

Ich versichere hiermit als Erziehungsberechtigte/r meines/unseres Kindes, dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen keine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheit) vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, das Kind sofort vom Besuch der Kindertageseinrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder liegt der Verdacht vor, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

Satzungen der Kindertageseinrichtung

Die Satzungen für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Baar habe/n ich/wir mir/uns auf der Homepage der Gemeinde Baar durchgelesen und durch meine/unsere Unterschrift von mir/uns als verbindlich anerkannt.

Aufsichtspflicht

Mir/uns ist bekannt dass die Aufsichtspflicht der jeweiligen Kindertageseinrichtung erst bei Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung beginnt und endet, wenn das Kind abgeholt bzw. laut vorliegender schriftlicher Vereinbarung alleine nach Hause gehen darf. Bei Festen und Ausflügen, an denen die Eltern oder Großeltern anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

Ort, Datum



Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigten

Einwilligungserklärung *für* interne & externe Veröffentlichungen von Foto in Druckmedien & im Internet, sowie deren private Verwendung

Diesen Vordruck bitte auch bei Nicht-Einwilligung als Nachweis nicht unterschrieben zurückgeben.

Kind (Familien- und Vorname): _____

Geburtsdatum: _____

Wohnort: _____

Fotos, die den Alltag in der Kindertageseinrichtung lebendig werden lassen, geben Eltern Einblicke und sind später schöne Erinnerungen für die Eltern, das Kind, dessen Familie und die Gemeinde als Geschehnisse der Zeitgeschichte.

Soweit sich aus dem Foto meines Kindes, Hinweise auf dessen ethnische Herkunft, Religion oder Gesundheit ergeben (z. B. Hautfarbe, Kopfbedeckung, Brille), bezieht sich meine Einwilligung auch auf diese Angaben.

Ich willige ein, dass zu diesem Zweck Fotos meines Kindes gemacht, in der Kindertageseinrichtung ausgelegt, aufgehängt oder mittels elektronischer Medien (bei Festen und Elternabenden) gezeigt werden dürfen.

Ebenso willige ich ein, dass die Fotos meines Kindes im Internet auf der Homepage der Kindertageseinrichtung und des Marktes Pöttmes und der Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes eingestellt werden dürfen.

Außerdem willige ich ein, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Aktionen, Projekte und Vorführungen) Fotos mit meinem Kind vergütungs- und kostenlos im Gemeindeblatt (Marktbote), sowie dem Orts- und Regionalteil der lokalen Tageszeitungen verwendet werden können.

Ich willige ein, dass den Eltern anderer Kinder die Fotos, auf denen auch mein Kind abgebildet ist, zu rein privaten Zwecken auch z. B. auf einer Foto-CD ausgehändigt werden dürfen.

Mir ist bekannt und bewusst, dass wenn ich Fotos mit meinem Kind und anderen Kindern zur Verfügung gestellt bekomme, diese ausschließlich für private Zwecke im engen Familienkreis zur Nutzung bestimmt sind. Dementsprechend ist insbesondere eine Veröffentlichung im Internet und/oder eine Weitergabe und/oder Weiterveräußerung unzulässig, sofern nicht alle abgebildeten Personen mir gesondert ihre Zustimmung dazu erteilt haben. Ich erkläre, mich dabei an die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich zu halten, insbesondere derer aus dem Kunsturhebergesetz, dem Urhebergesetz, der DSGVO und dem BDSG, sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (unter anderem „Recht am eigenen Bild“).

Im Zusammenhang mit der Verwendung eines Bildes mit meinem Kind willige ich ein, dass dessen Vor- und Nachname genannt werden darf

Einwilligungserklärung *für* interne & externe Veröffentlichungen von Fotos in Druckmedien & im Internet, sowie deren private Verwendung

Hinweis:

Informationen im Internet sind weltweit zugänglich und können mit Suchmaschinen gefunden und mit anderen Informationen verknüpft werden, woraus sich unter Umständen Persönlichkeitsprofile über mein Kind erstellen lassen können. Ins Internet gestellte Informationen, einschließlich Fotos, können problemlos kopiert und weiterverbreitet werden. Es gibt spezialisierte Archivierungsdienste, deren Ziel es ist, den Zustand bestimmter Webseiten zu bestimmten Terminen dauerhaft zu dokumentieren. Dies kann dazu führen, dass im Internet veröffentlichte Informationen auch nach ihrer Löschung auf der Ursprungsseite weiterhin andernorts aufzufinden sind.

Freiwilligkeit:

Diese Einwilligungserklärung ist freiwillig. Ich kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern, ohne dass ich deswegen Nachteile zu befürchten hätte. Ich kann diese Einwilligung zudem jederzeit in Textform (z. B. Brief, E-Mail (datenschutz@vg-poettmes.de)) widerrufen. Das Foto meines Kindes wird dann unverzüglich aus dem Internetangebot der Kindertageseinrichtung, des Marktes Pöttmes und der Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes entfernt. Sollten die betreffenden Fotos meines Kindes im Internetangebot einer Tageszeitung erschienen sein, wird diese zur Löschung durch die Kindertageseinrichtung aufgefordert.

Mit meiner Unterschrift stimme ich auch der oben genannten Vorgehensweise zu:

Ort, Datum



Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigten*

Geimpft - geschützt

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft - geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder. Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern - Warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnhautentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlich ist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11 - 14 Monaten und 15 - 23 Monaten empfohlen werden. Zum 01.03.2020 trat das Gesetz zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft. Demnach dürfen Kinder in eine Kindertageseinrichtung nur unter folgenden Bedingungen aufgenommen werden: - Vorlage Impfnachweis oder - Vorlage Nachweis einer Immunität gegen Masern oder - Vorlage ärztlicher Nachweis einer medizinischer Kontraindikation.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an einer Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masernimpfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, masernähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter:

www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

Impfempfehlung

Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) für Säuglinge und Kleinkinder (vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)

Impfung gegen	Alter in Monaten					Alter in Jahren
	2	3	4	11 - 14	15 - 23	5 - 6
Rotaviren	2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)					
Tetanus Diphtherie Keuchhusten Hib Kinderlähmung Hepatitis B	1.	2	3	4.		1. Auffrisch-Impfung
	Kombinations-Impfung					
Pneumokokken	1.		2	3		
	Impfung					
Meningokokken C				nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)		
Masern Mumps Röteln				1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)	2. Kombinations- Impfung	
Windpocken (Varizellen)				1. Impfung	2. Impfung	

Impressum der Impfempfehlungen

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1
81667 München
Telefon: 089 540233 - 0
E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de
Internet: www.stmgp.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmgp_bayern.de

Stand: August 2017
© StMGP, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung - auch von Teilen - Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFALTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34

Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertageseinrichtung bzw. Schule** gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder fliegende Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **Ausscheider** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung oder der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.